

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.054 – Grävlinghoffstraße –

Für den in der Gemarkung Uentrop (Flur 4) liegenden Bereich, der die Flurstücke 79, 221, 222, 305, 307, 308, 310 vollständig sowie die Flurstücke 17, 60 und 309 teilweise umfasst, besteht die Absicht, die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 02.054 – Grävlinghoffstraße – gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern. Begrenzt wird der Bereich der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.054 wie folgt:

- Von der gemeinsamen Ecke der Flurstücke 17 und 44, die auf der Nordgrenze des Flurstückes 309 (Grävlinghoffstr.) liegt, wird dieses in südlicher Richtung gequert,
- bis zur Nord-Ecke des Flurstückes 311 und weiter dessen Nordgrenze sowie der Nordgrenze des Flurstückes 312 nach Süd-Osten folgend,
- bis zum Schnittpunkt mit der Nord-West-Grenze des Flurstückes 305 (Grävlinghoffstr.),
- dieses querend bis zur Nord-West-Ecke des Flurstückes 307 (Grävlinghoffstr.) sowie dessen Südgrenze sowie der Südgrenze des Flurstückes 308 weiter in süd-östlicher Richtung folgend,
- bis zum gemeinsamen Eckpunkt der Flurstücke 308 (Grävlinghoffstr.), 306 und 674 (Flur 3, Zollstr.),
- weiter entlang der süd-östlichen Grenzen der Flurstücke 308, 79 und 222 nach Nord-Osten,
- bis zur Ost-Ecke des Flurstückes 222 und weiter dessen Nordgrenze folgend nach Westen,
- einer gedachten Verlängerung dieser Grenze durch die Flurstücke 60 und 17,
- bis zu deren Schnittpunkt mit der Westgrenze des Flurstückes 17, dieser Grenze nach Süden folgend bis zum Ausgangspunkt, der südlichen Ecke der Flurstücke 17 und 44.

Im Zuge der betreffenden 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.054 – Grävlinghoffstraße – soll für die bislang nicht fertig hergestellte Grävlinghoffstraße die planerische Festsetzung entfallen und der Bereich den nördlich und südlich angrenzenden Gewerbeflächen zugeordnet werden. Die heutige Verkehrsverbindung zur Zollstraße entfällt. Eine Verkehrsanbindung der Grävlinghoffstraße an die Kranstraße soll, wie planungsrechtlich vorgesehen (Bebauungsplan Nr. 02.055 – Kranstraße östl. Teil -), über eine Verlängerung der Luickenstraße nach Süden sichergestellt werden.

Werden durch Änderungen oder Ergänzungen eines Bauleitplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann gemäß § 13 BauGB der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Veröffentlichung gemäß nach § 3 (2) BauGB durchgeführt werden.

In der Zeit **vom 21.10. bis einschließlich 25.11.2026** ist der vorbezeichnete Entwurf der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.054 mit der Begründung gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - im Internet unter www.hamm.de/sags-hamm bzw. www.hamm.de/bauportal veröffentlicht.

In der Zentralbibliothek im Heinrich-von-Kleist-Forum (Platz der Deutschen Einheit 1, 59065 Hamm) können zudem die o.g. Unterlagen während der Öffnungszeiten (in der Regel montags - freitags von 10 - 19 Uhr und samstags von 10 - 14 Uhr) an PC-Arbeitsplätzen mit kostenlosem Internetzugang eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen im Foyerbereich (Raum A0.058) des Technischen Rathauses, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, während der Dienststunden (montags - donnerstags von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.30 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr) öffentlich aus.

Zur Information ist außerdem eine Ausfertigung des Entwurfs des Bebauungsplans mit Begründung an der folgenden Stelle ausgelegt: Bürgeramt Hamm-Uentrop (Zimmer 13), Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm.

Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen z.B. elektronisch über das Internet-Bauportal der Stadt Hamm oder per E-Mail sowie bei Bedarf auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hamm (z.B. Stadtplanungsamt) abgegeben werden.

Der Rat der Stadt Hamm prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen; das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Hamm, 14.10.2026, Der Oberbürgermeister, In Vertretung gez. **A n d r e a s M e n t z** (Stadtbaurat)

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 17.10.2026, Ausgabe Nr. 241

